

Bekanntmachung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **19 (1868)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

gestellten Keimversuche mit Kiefern Samen von verschiedenem Alter überzeugend nachgewiesen.

Das Durchschnittsergebniß war, bei frischem Samen = 100 angesetzt:

	unter günstigen Witterungsverhältnissen.	bei eintretender Trocken- heit des Bodens.
bei 1jährigem Samen	93 %	51 %
2 " "	35 "	23 "
3 " "	22 "	12 "
4 " "	15 "	2 "
5 " "	1 1/2	—

Der frische Samen keimte um 8—10 Tage früher als der 1jährige und fast 3 Wochen früher als der 2jährige Samen. Der mehr als 2jährige lieferte im Vergleich zum frischen Samen nicht nur bedeutend weniger, sondern auch weniger kräftige Pflanzen und namentlich Pflanzen mit mangelhafter Wurzelbildung. Auf ungünstigem Standort machte sich dieser Unterschied noch viel höher geltend. Bei diesen Keimversuchen ergab sich denn auch, daß der erst zu Anfangs Mai ausgesäte Samen weit vollständiger und gleichmäßiger aufging, als der im April ausgesäte Samen.

J. Kopp.

Anzeigen.

Bei F. Schultheß in Zürich ist erschienen und nun in allen Buchhandlungen zu haben:

C. Landolt, Oberforstmeister und Professor. **Tafeln zur Ermittlung des Kubikinhaltes liegender, entgipfelter Baumstämme.** Taschenformat. broch. 1 Fr. 20, gebdn. 1 Fr. 50.

Bekanntmachung.

Programm des Forstgeometerkurses.

Die unterzeichnete Direktion hat mit Ermächtigung des Regierungsrathes auch dieses Jahr einen praktischen Lehrkurs für Geometer angeordnet. Den Unterricht und die Leitung übernimmt Herr Kantonsgeometer Rohr in Bern.

Der Unterricht ist unentgeltlich, hingegen haben die Teilnehmer ihren Unterhalt selbst zu bestreiten. Mehr als 12 Teilnehmer können nicht angenommen werden.

Der Kurs wird am 7. September 1868 mit einem kurzen Vorexamen in Algebra und Trigonometrie beginnen und bis 26. September dauern. Er zerfällt in folgende Theile:

I. Triangulationen, trigonometrische Berechnungen, verbunden mit Uebungen im Rechnen nach einem der Wirklichkeit entnommenen Beispiel.

II. Kenntniß der Meßinstrumente, besonders des Theodolithen, Aufnahme eines in der Nähe von Bern liegenden Waldes nach dem polygonometrischen Verfahren, verbunden mit einer Anschlußtriangulation an das schweizerische Dreiecknetz.

III. Auftragen und Berechnen des aufgenommenen Complexes nach graphischer und polygonometrischer Methode.

IV. Nivellemente und Absteckung von Holzabfuhrwegen.

Diejenigen, die am Kurse Theil zu nehmen wünschen, haben ihre Anmeldungen bis 25. April 1868 schriftlich an die unterzeichnete Direction einzureichen und einen kurzen Bericht über ihre bisherige Thätigkeit beizufügen.

Bern, den 28. Februar 1868.

Der Direktor der Domänen und Forsten:

Weber.

Bekanntmachung.

Programm des Bannwärtenkurses auf der Rütli.

In Ausführung der Verordnung des Regierungsraths vom 27. Jenner 1862 werden für den Bannwärtenkurs auf der Rütli folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Der Kurs dauert 6 Wochen und zwar im Frühjahr vom 30. März bis 18. April und vom 26. Oktober bis 14. November 1868.

2. Der Unterricht umfaßt: praktische Waldarbeiten und theoretische Vorträge, welche letztere höchstens $\frac{1}{4}$ der Zeit in Anspruch nehmen sollen.

3. Am Schlusse des Kurses wird ein Examen abgehalten, und es erhalten die Theilnehmer, welche dasselbe gut bestehen, Fähigkeitszeugnisse.

4. Gemeinden und Korporationen, welche wünschen, daß ihre Bannwarte diesen Kurs besuchen, haben die Anmeldung zur Aufnahme derselben vor dem 15. März nächsthin bei der unterzeichneten Direktion schriftlich einzureichen.

5. Personen, welche sich zum Bannwärtendienst ausbilden und hiezu diesen Kurs besuchen wollen, haben sich ebenfalls vor dem 15. März schriftlich bei der unterzeichneten Direktion um die Aufnahme zu bewerben und ein von dem Gemeinderathe ihrer Wohnsitzgemeinde ausgestelltes Zeugniß über guten Leumund beizulegen.

Die Theilnehmer erhalten Kost und Logis unentgeltlich. Mehr als 15 Theilnehmer können aber nicht angenommen werden.

Bern, den 28. Februar 1868.

Der Direktor der Domainen und Forsten:

Weber.